

Vereinssatzung

des Karatevereins „BUSHIDO SIEGEN e.V.“

Originalabschrift aus der am 23.03.81 in Weidenau verfassten Satzung,
hinterlegt beim Amtsgericht Siegen unter der Geschäfts-Nr.: VR 1526)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 24.06.80 in Siegen gegründete Karate-Sportverein führt den Namen „BUSHIDO SIEGEN“. Der Verein hat seinen Sitz in 57074 Siegen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Dachsportverbandes für Budotechniken NW e.V., im Landessportbund NW e.V. und im Deutschen JKA-Karate Bund e.V..
3. Zweck des Vereins ist es, Karate und ähnliche Sportarten zu pflegen und zu fördern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Wirtschaftliche, parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet und bekennt sich zum Amateurgedanken.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die aktiv Karatesport betreiben wollen sowie alle Personen, die den Verein durch eine passive Mitgliedschaft fördern wollen oderaufgrund besonderer Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Durch die Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins sowie der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einbehaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch Brief an die Geschäftsstelle des Vereins erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als zwei Monaten trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe in Höhe von 3 Beitragssätzen
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird vom gewählten Vorstand festgelegt. Der Kassenwart kann bei begründeten Ausnahmefällen sowohl Stundungen, Ermäßigungen und Erlasse gewähren in Rücksprache mit dem Vorstand. Bei Festsetzung der Beitragshöhe muss berücksichtigt werden, dass von den Beiträgen außerdem noch ein Teil des Sportverkehrs der Mitglieder finanziert werden muss (Fahrten, Lehrgänge usw.) und zusätzlich Mietzahlungen finanziert werden müssen. Durch eine Vergütung, die nicht den Charakter eines Einkommens haben sollte, werden eventuelle Unkosten, wie z. B. Lehrmaterial, Telefon, Übernahme der Fahrtkosten zum Besuch des Trainings usw. der haupt- und nebenamtlichen Trainer bzw. Übungsleiter sowie des Vorstandes gedeckt (z. B. Fahrten, Lehrgänge, Fachverbandsbeiträge).

§ 6 Wirtschaftsprüfung

Die Wirtschaftsprüfung wird nach dem Haushaltsplan durchgeführt.

§ 7 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für die bei Veranstaltungen und Trainingsbesuchen aufgetretenen Verluste oder Beschädigungen von Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. Bis zum vollendeten 18. Lebensalter an zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Mitarbeiterkreis
- c) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand und geschäftsführenden Vorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung der Mitglieder. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstands
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) vom Mitarbeiterkreis
- d) von den Ausschüssen.

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die

Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

10. Geheime Abstimmungen erfolgen bei Beantragung.

§ 11 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die haupt- und ehrenamtlichen Übungsleiter
- c) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
- d) Kassenprüfer

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender und Gesamtvorstand bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Jugendwart, den Trainern sowie den Vertretern der Ausschüsse.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allen vertretungsberechtigt.

3. Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 8 Ziffer 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 10 der Satzung. Die Wahl des Ressortleiters für Jugendsport bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

4. Der geschäftsführende und Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden und Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
- d) alle geschäftlichen Anliegen.

§ 13 Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern bzw. Vertretern.

2. Der geschäftsführende und Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamt- und geschäftsführenden Vorstand berufen werden.

3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorstandes, der Ausschüsse, sowie der Jugendversammlungen, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Kassenprüfer, werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamt- und geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhospiz Balthasar in Olpe, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Siegen, 08.05.2010

(1. Vorsitzender, Rolf Walter Kringe)